

**Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen (Richtlinien Spendenverteilung Unwetterkatastrophe 21)**

*Fassung: Stand 12.08.2021*

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises gekommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe im Kreisgebiet mit großflächigen Überschwemmungen zwei Spendenkonten eingerichtet. Die Weiterleitung der Spendenmittel durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen sollen gemildert werden.

**§ 1 Empfängerinnen und Empfänger der finanziellen Unterstützung**

- (1) Die Verteilung des auf den beiden vom Rhein-Sieg-Kreis eingerichteten Spendenkonten „Fluthilfe 2021“ eingehenden Spendenaufkommens wird für die Abmilderung der den Einwohnern und Einwohnerinnen des Rhein-Sieg-Kreises durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 entstandenen materiellen Schäden gewährt.
- (2) Antrags- und empfangsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 unmittelbar einen materiellen Schaden an ihrem im Rhein-Sieg-Kreis befindlichen Eigentum erlitten haben. Je Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

**§ 2 Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung**

- (1) Unter Schäden nach § 1 Absatz 1 dieser Richtlinie fallen Schäden, die unmittelbar an im Eigentum der Antragsteller stehenden Hausrat, oder an Gebäuden, kausal aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 entstanden sind, insbesondere durch Hochwasser, durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch. In den dargelegten Schaden dürfen nicht eingerechnet werden der Verlust bzw. die

Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Unterhaltungselektronik (Fernseher, Beamer etc.), Bargeld, Wertpapiere, Sammlungen und ähnliches sowie die Ausgaben für Nahrungsmittel.

- (2) Für den entstandenen Schaden besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung.
- (3) Die Unterstützung ist zweckbestimmt und darf nur zur Abmilderung der in Absatz 1 genannten Schäden eingesetzt werden.
- (4) Die Antragsberechtigung nach § 1 Absatz 2 ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Ausweiskopie) nachzuweisen, jedenfalls aber glaubhaft zu machen.
- (5) Unterstützungsleistungen können dem Grunde nach gewährt werden, wenn durch eine Eigenerklärung, **Anlage 1**, dargelegt wird, dass der in Stichworten zu benennende und nach Abzug von Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes, anderen Sach- und Geldspenden oder sonstige Unterstützungsleistungen beim Antragsteller verbleibende Schaden mindestens 5.000 € beträgt. Nachweise zur Glaubhaftmachung, insbesondere Fotos der Schäden sind beizufügen.
- (6) Der/die Antragsteller/in versichert, dass er die Kriterien der Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Er erklärt sein Einverständnis, dass sämtliche Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – unter Wahrung der ihnen obliegenden Schweigepflicht – Kenntnis davon haben dürfen, welche Unterstützung ihm/ihr zu Teil geworden ist.

### **§ 3 Umfang und Höhe der finanziellen Unterstützung**

Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig von der Gesamtanzahl der eingegangenen Anträge und insgesamt begrenzt auf die Gesamtsumme der bis zum Zeitpunkt der Spendenverteilung eingegangenen Spenden.  
Ein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Gewährung der finanziellen Unterstützung kann ab sofort und beim Rhein-Sieg-Kreis mittels Vordruck gemäß **Anlage 1** gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Angaben einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben, dem Antrag sind, soweit möglich, die erforderlichen Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss postalisch an den Rhein-Sieg-Kreis, Stabstelle Wiederaufbau, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg **bis zum Ablauf des 10.09.2021, 24 Uhr** eingegangen sein. Der Rhein-Sieg-Kreis überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.
- (2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission aufgrund dieser Richtlinie

nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens und unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse der jeweiligen Antragsteller/innen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der Höhe des Schadens und der Bedürftigkeit. Grundsätzlich soll hierbei eine für alle gleiche Relation der geltend gemachten Schäden sowie der Gesamtsumme der vorhandenen Spendengelder hergestellt werden. Härtefälle können von der Spendenkommission gesondert im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt und mit einer Spendenzuteilung bedacht werden.

- (3) Die Spendenkommission besteht aus insgesamt sieben Personen. Hierbei handelt es sich um je einen Vertreter/in der Stadt Rheinbach, der Gemeinde Swisttal, der Stadt Lohmar sowie der Stadt Meckenheim, der Leitung der Stabstelle Wiederaufbau beim Rhein-Sieg-Kreis, dem Landrat oder einem/r von ihm benannten Vertreter/in sowie der Kreiskämmerin oder einem/r von ihr benannten Vertreter/in. Den Vorsitz übernimmt die Leitung der Stabstelle Wiederaufbau des Rhein-Sieg-Kreises.
- (4) Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt durch den Rhein-Sieg-Kreis nach Entscheidung durch die Spendenkommission über die Gesamtverteilung des Spendenaufkommens.
- (5) Die finanzielle Unterstützung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Ein gesonderter Nachweis wird nicht gefordert. Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich vor, nachträglich einen Nachweis zu fordern, dass ein verbleibender Schaden von mindestens 5.000 € entstanden ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, behält der Rhein-Sieg-Kreis sich vor, die Mittel zurückzufordern.

Gez. Landrat Sebastian Schuster  
(Landrat)

## ANLAGE 1

**Antrag zur Berücksichtigung bei der Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen**

<b>1.</b>	<b>Persönliche Verhältnisse (alle im Haushalt lebenden Personen sind anzugeben)</b>					
		<b>Antragstellende Person</b>	<b>1.Weitere Person</b>	<b>2.Weitere Person</b>	<b>3. Weitere Person</b>	<b>4.Weitere Person*</b>
1.1	Name					
	Vorname					
	Geburtsdatum					
	Straße, Hausnr. (opt. Etage)					
	PLZ, Ort					
	Telefon					
1.2	Mir ist bekannt, dass bei der Verteilung der Spenden nur Personen berücksichtigt werden können, die mit Hauptwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis im Sinne des Melderechts gemeldet sind. <b><u>Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung, insbesondere eine Kopie des Ausweises, sind für alle Personen beigefügt.</u></b>					

\*für weitere Personen bitte formloses Beiblatt benutzen

<b>2.</b>	<b>Schadensereignis</b>	
2.1	Der materielle Schaden ist entsprechend § 2 Absatz 1 der Richtlinie XY unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 am Eigentum der unter 1.1. genannten Personen entstanden. Ich versichere, dass nach meiner Einschätzung in meinem/ unserem Haushalt, nach Abzug von Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes, anderen Spendenmitteln oder sonstigen Unterstützungsleistungen ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000.Euro verblieben ist.	
2.3	<b>Schadensbeschreibung/Glaubhaftmachung der Mindestschadenshöhe (zur Glaubhaftmachung sind Fotos und sonstige Nachweise beizufügen)</b>	
	Schadensgegenstand	Geschätzte Schadenssumme in Euro
	.....	.....
	.....	.....
	.....	.....
	.....	.....
	.....	.....
	.....	.....

	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><b>Geschätzte Gesamtschadenssumme</b></p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
2.4	Berechnung der verbleibenden Schadenshöhe	
	<p>Geschätzte Gesamtschadenssumme (s.o.)</p> <p>Geschätzte Versicherungsleistung</p> <p>Erhaltens Soforthilfen</p> <p>Erhaltene sonstige Geld/Sachspenden</p> <p><b>Geschätzte verbleibende Schadenssumme</b></p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
2.5	Wurden weitere Anträge auf Spenden gestellt? Wenn ja, wo?	

<b>3.</b>	<b>Sonstige Erklärungen der antragstellenden Person</b>
3.1	Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung „Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ besteht.
3.2	Die Angaben zu den Ziffern 1. und 2. sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
3.3	Ich versichere, dass ich die Kriterien dieser Richtlinie erfülle und meine Angaben der Wahrheit entsprechen.
3.4	Ich erkläre, mein Einverständnis, dass sämtliche Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – unter Wahrung der ihnen obliegenden Schweigepflicht – Kenntnis davon haben dürfen, welche Unterstützung mir zuteil geworden ist.

<b>4.</b>	<b>Überweisung</b>	
	IBAN	
	Kreditinstitut	

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Antragstellers/in